



Information:

## **Anpflanzung von Weinreben außerhalb der hessischen Anbaugebiete Rheingau (g.U.) und Hessische Bergstraße (g.U.)**

Seit Einführung des Pflanzrechtessystems vom 01. Januar 2016 dürfen Weinreben auch außerhalb der parzellenscharfen weinrechtlichen Abgrenzung der Anbaugebiete (g.U.) angepflanzt werden.

Im nachfolgenden Text möchten wir Sie auf Regelungen im geltenden Recht hinweisen. Bevor ein Weinberg angepflanzt wird, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

### **Klärung der öffentlich-rechtlichen Belange**

Vor Beantragung der Pflanzrechte ist zu überprüfen, inwieweit öffentlich-rechtliche Belange einer Rebepflanzung der Fläche entgegenstehen könnten. Insbesondere ist hier der Natur- und Artenschutz zu nennen. Die Prüfung setzt die Beteiligung weiterer Fachbehörden (z.B. Untere Naturschutzbehörde, Flurbereinigungsbehörde) voraus.

### **Beantragung der Pflanzrechte und Genehmigung der Rebepflanzung**

Eine Anpflanzung ist nur möglich, wenn dem Antragsteller oder der Antragstellerin Wiederbepflanzungs- oder Neuanpflanzungsrechte zur Verfügung stehen. Wiederbepflanzungsrechte sind durch Rodung von Weinbauflächen im eigenen Betrieb entstanden. Sind diese nicht vorhanden, können Neuanpflanzungsrechte bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beantragt werden: [www.ble.de/pflanzrechte-wein](http://www.ble.de/pflanzrechte-wein). Bevor der Antrag bei der BLE gestellt wird, ist unbedingt die genaue Größe der **bepflanzbaren Fläche** zu ermitteln. Werden später bei der Anpflanzung weniger Pflanzrechte verbraucht als von der BLE zugeteilt worden sind, ist mit Sanktionen zu rechnen. Die Zuteilung der Pflanzrechte durch die BLE erfolgt flurstückbezogen, d.h. es darf nur auf dem beantragten und im Genehmigungsbescheid aufgeführten Flurstück gepflanzt werden. Sofern die Genehmigung durch die BLE erteilt wurde, muss eine Mitteilung für die Fortschreibung der Weinbaukartei dem Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau vorgelegt werden. Abschließend ist darauf zu achten, dass die Anpflanzung innerhalb von drei Jahren nach Erteilung einer Genehmigung umgesetzt sein muss.

### **Rebsorten**

Zur Herstellung von Wein sind für Hessen alle Rebsorten zugelassen, die in der BLE-Liste geführt werden: [https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Wein/Liste-Rebsorten/Rebsorten\\_node.htm](https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Wein/Liste-Rebsorten/Rebsorten_node.htm). Die Verwendung der Rebsortenangabe wird näher in dem Absatz Bezeichnungserklärung erläutert.

### **Hektarertragsregelung**

Für Anpflanzungen außerhalb der Anbaugebiete Rheingau (g.U.) und Hessische Bergstraße (g.U.) ist der Hektarertrag auf 150 hl/ha begrenzt.

## Meldungen

Die Meldeformulare sind auf der Webseite des RP Darmstadt eingestellt:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/weinbaukartei>

- **Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung**

Mit der Traubenernte- / Weinerzeugungsmeldung wird die Einhaltung der Hektarertragsregelung überprüft. Die Meldung über das vorgegebene Formular ist dem Dezernat Weinbau bis spätestens zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres vorzulegen.

- **Bestandsmeldung**

Mit der Bestandsmeldung sind alle abgefüllten und in Tanks/Fässern lagernden Bestände an Weinbauerzeugnissen zu melden. Der Stichtag zur Bestandserhebung ist der 31. Juli eines jeden Jahres. Die Abgabe der Meldung über das vorgegebene Formular muss spätestens bis zum 10. September erfolgen.

## Pflanzenschutz

Jeder, der Pflanzenschutzmittel ausbringt, benötigt einen Sachkundenachweis. Nähere Informationen und Antragsunterlagen erhalten Sie bei den zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Pflanzenschutzdienstes beim RP Gießen unter <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/> oder dem Team Beratung des Dezernates Weinbau: [beratung-weinbau@rpda.hessen.de](mailto:beratung-weinbau@rpda.hessen.de).

## Düngung

Die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln hat nach den Vorgaben der EU - Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Aktuelle Informationen erhalten Sie vom Team Beratung des Dezernates Weinbau: [beratung-weinbau@rpda.hessen.de](mailto:beratung-weinbau@rpda.hessen.de).

## Bezeichnungsrecht

Die gewonnenen Erzeugnisse sind der Kategorie „Deutscher Wein“ zuzuordnen.

- **Analytische Grenzwerte**

Das Mindestmostgewicht für „(Deutscher) Wein“ beträgt 44 °Oe. Eine Anreicherung ist um maximal 3,0 % vol. zulässig; nach einer Anreicherung muss der vorhandene Alkoholgehalt bei mindestens 8,5 % vol. liegen. Die Grenze des Gesamtalkoholgehalts nach der Anreicherung ist für Weißwein bei höchstens 11,5 % vol. und für Rotwein bei 12,0 % vol. festgesetzt. Für nicht angereicherte (Deutsche) Weine liegt die Grenze des natürlichen Alkoholgehaltes bei 17,0 % vol. Es gibt keine Restzuckerbegrenzung.

- **Abfüllanzeige**

Die Abfüllung von (Deutscher) Wein mit Rebsorten und/oder Jahrgangsangabe in Verkaufsverpackungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville innerhalb von drei Arbeitstagen unter Vorlage einer Handelsanalyse anzuzeigen. Das Formular zur Abfüllanzeige finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/qualitaetsweinpruefung> .

- **Etikettierung**

Pflichtangaben	Freiwillige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsbezeichnung: „(Deutscher) Wein“</li> <li>• Weinart: Roséwein, Rosé, Rotling</li> <li>• Nennvolumen</li> <li>• vorhandener Alkoholgehalt</li> <li>• Abfüllerangabe: „Abfüller: Willi Weinberg, D-11111 Weindorf“</li> <li>• Losnummer</li> <li>• Allergene, z.B. „enthält Sulfite“</li> <li>• Nährwerttabelle</li> <li>• Zutatenverzeichnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschmacksangabe</li> <li>• Rebsorte (siehe Einschränkungen) und/oder Jahrgang</li> <li>• Fantasiebezeichnungen (sofern nicht irreführend und markenrechtlich geschützt; geographische Angaben (außer „Deutscher Wein“) dürfen nicht verwendet werden)</li> </ul>

Die Rebsortenabgabe für Wein ohne geografische Angabe („Deutscher Wein“) ist in § 42 Abs. 2 der Weinverordnung geregelt. Danach ist die Verwendung der folgenden Rebsorten einschließlich ihrer Synonyme auf dem Etikett unzulässig:

*Weißer Riesling, Blauer Frühburgunder, Blauer Spätburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Trollinger, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel*

**Ansprechpartner**

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 - Weinbau

Team Weinbaukartei

Tel. 06123/905840

[weinbaukartei@rpda.hessen.de](mailto:weinbaukartei@rpda.hessen.de)

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/weinbaukartei>